

§ 111 WKG Wahl des Spartenobmannes der Bundeskammer und seiner Stellvertreter

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

1. (1)Nach der Verlautbarung der Mitglieder der Spartenkonferenz gemäß § 110 ist von diesen die Wahl des Spartenobmannes und seiner beiden Stellvertreter durchzuführen.
2. (2)Wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Spartenkonferenz der Bundeskammer.
3. (3)Die Bestimmungen des § 99 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at